

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

## Hintere Milbe

im Gebiet der

Gemeinde Langenbrettach  
Ortsteil Brettach  
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Langenbrettach  
Rathausstraße 1  
74243 Langenbrettach

August 2020



Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm



Vorhaben:                   Bebauungsplan Hintere Milbe

Projekt:                     Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:             Gemeinde Langenbrettach  
Rathausstraße 1  
74243 Langenbrettach

Auftragnehmer:         Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung  
Dieter Veile  
Amselweg 10, 74182 Obersulm  
  
Tel. 07130/452845  
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung:         Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Veile', written in a cursive style.

Projektbearbeitung:     Dieter Veile (Dipl.-Biol.)  
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum:   März – August 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	6
2.	Rechtliche Grundlagen	6
3	Untersuchungsraum	7
4	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	11
4.1	Relevanzprüfung	11
4.2	Bestandserfassung	12
4.3	Konfliktermittlung	12
4.4	Ausnahmeprüfung	12
5	Planungsrelevante Artengruppen	15
5.1	Vögel	15
5.1.1	Erfassungsmethodik	15
5.1.2	Nachweise	15
5.1.3	Konfliktermittlung	18
5.2	Fledermäuse	23
5.2.1	Erfassungsmethode	23
5.2.2	Nachweise	24
5.2.3	Konfliktermittlung	26
5.3	Reptilien	27
5.3.1	Erfassungsmethodik	27
5.3.2	Nachweise	28
5.3.3	Konfliktermittlung	28
6	Fazit	28
7	Literatur	29

## TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	17
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	17
3	Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	24

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit zentralem Plangebiet	6
2	Überlagerung des Plangebiets durch Biotopverbund	7
3	Blick auf das Plangebiet aus nördlicher Richtung mit begrenzendem Feldweg	9
4	Blick auf das Plangebiet aus westlicher Richtung mit Strommast und Oberleitung	9
5	Weg südlich des Plangebiets, der Teil eines Fahrradwegenetzes ist	9
6	Östlich an das Plangebiet grenzende Wohnbebauung mit Gärten	9
7	Östlich an das Plangebiet grenzende Wohnbebauung mit Gärten	9
8	Potentiell wertvolle Kleinstruktur in Garten östlich des Plangebiets	9
9	Streuobstwiese mit vereinzelt Bäumen westlich des Plangebiets im April	10
10	Streuobstwiese mit vereinzelt Bäumen westlich des Plangebiets Ende Mai	10
11	Höhlenreicher Apfelbaum in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets	10
12	Tiefreichende Höhle in Apfelbaum mit mehreren Öffnungen	10
13	Apfelbaum mit ehemaliger Spechthöhle mit charakteristischer Rundöffnung	10
14	Homogener Grasbewuchs der Streuobstwiese ohne Kahlstellen	10
15	Ackerbau im Wirkraum westlich des Plangebiets	11
16	Ackerbau im Wirkraum südlich des Plangebiets	11
17	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	13
18	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	14
19	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	16
20	Star auf einer Singwarte in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets	18
21	Starenpaar auf dem Apfelbaum mit seinem Brutplatz in der Streuobstwiese	18
22	Mäusebussard auf Ansitz zur Jagd in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets	18
23	Turmfalke auf Ansitz zur Jagd in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets	18
24	Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe	23

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Langenbrettach möchte mit dem Bebauungsplan Hintere Milbe einen Bereich nordwestlich des Teilortes Brettach planerisch zur Wohngebietsentwicklung vorbereiten. Durch die geplante Überformung von Freiflächen sowie die durch das Vorhaben entstehenden Einwirkungen auf die Umgebung des Plangebiets erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat genutzt werden könnten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Die AR kam zur Schlussfolgerung, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden können. Da dieser Befund durch die Untere Naturschutzbehörde bezweifelt wurde, wurde die Erarbeitung einer vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)* erforderlich, in der die Populationen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden. Die SaP wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten be-

treffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit zentralem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wurde im Untersuchungszeitraum vollständig von einer Ackerfläche eingenommen, die kleinere Störstellen in der Frucht aufwies und die von einer Stromleitung mit Mast im Plangebiet gequert wird. Östlich grenzt das Plangebiet direkt an die bestehende Wohnbebauung der Straßen „Im Tal“ und „Lilienweg“, wobei die Flst.-Nr. 3847/3 und 3836/3 (beide im Lilienweg) größere Freiflächen um die Wohn-

gebäude aufweisen. Nördlich, südlich und südwestlich des Plangebiets setzt sich (hier durch Feldwege getrennt) die ackerbauliche Nutzung fort, und westlich grenzt jenseits des Feldweges (Flst.-Nr. 3903) außerdem eine kleine Streuobstwiese (Flst.-Nr. 3988) mit wenigen Bäumen an das Plangebiet. Diese Bäume sind mit mehreren Höhlen durchsetzt, die teilweise miteinander verbunden sind.

Als Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen des Plangebiets und der Ansprüche der bodenbrütenden Feldlerche festgelegt. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen: Abstand zu Einzelbäumen:  $\geq 50$  m, Abstand zu Baumreihen:  $\geq 120$  m, Abstand zu Waldränder:  $\geq 160$  m, Große Siedlungen und Ränder von Wäldern von mehr als 500 ha Größe:  $\geq 220$  m). Zahlreiche Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung lassen diese Werte als allgemein gültig erscheinen.

Ein Teil des Plangebiets liegt innerhalb des baden-württembergweiten Biotopverbundes (Abb. 2). Grundsätzlich dient dieser der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen und der Sicherung des Überlebens von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft, indem der genetische Austausch gesichert oder (durch planerische Maßnahmen) ermöglicht wird.



Abb. 2: Überlagerung des Plangebiets (innere Umrandung) durch Biotopverbund (Untersuchungsgebiet: äußere Umrandung), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW



Eine rechtliche Grundlage zur Anlage des Biotopverbundes wird durch § 20 Abs. 1 BNatSchG vorgegeben: „(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“ Nationale Bedeutung für den Biotopverbund haben das "Bundesprogramm Wiedervernetzung", das "Bundesprogramm Blaues Band Deutschland" so wie die Projekte im Grünen Band. Zur dauerhaften Sicherung der Populationen müssen Tiere und Pflanzen die Möglichkeit haben, zwischen Gebieten zu wechseln und sich in neuen Lebensräumen zu etablieren. Kernelemente des Biotopverbunds sind insbesondere Schutzgebiete wie Nationalparke, Biosphärenreservate oder Natura 2000-Gebiete. Sie liegen oftmals räumlich isoliert voneinander. Die Möglichkeiten für die Arten, zwischen diesen geschützten Gebieten zu wechseln, können durch Vernetzungsmaßnahmen optimiert werden. Deshalb werden Schutzgebiete ebenso wie Flächen außerhalb von Schutzgebieten, die als Lebensraum geeignet sind, über Lebensraumkorridore verbunden. Beim Biotopverbund wurden folgenden Zonen definiert:

- Unter **Kernflächen** sollen im Sinne des BNatSchG (Deutscher Bundestag 2001) solche Flächen verstanden werden, „die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume sowie Lebensgemeinschaften zu gewährleisten“. = Stabile Dauerlebensräume für heimische Arten
- **Kernräume** (Distanzwert 200 m um Kernflächen) „Pufferzonen“ Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotential hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen.
- **Suchräume** für den Biotopverbund (differenziert in die Distanzklassen 500 m und 1000 m zwischen Kernflächen) sind Flächen, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen von Tieren und Pflanzen der Kernbereiche sowie Wanderungs-, Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse gewährleisten bzw. erleichtern sollen. Sie können als Trittsteine oder Korridore ausgebildet sein.

Der Biotopverbund ist bei Planungen zu berücksichtigen: Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktionen zu stärken. Es wurde eine Untergliederung in Offenland-Lebensraumtypen trockener, mittlerer und feuchter Standorte verfolgt, denen auf Seiten der Arten Anspruchstypen – d. h. Artenkollektive mit ähnlichen Habitatansprüchen (ökologische Gilden) – zugeordnet werden können. Relevant für das Plangebiet ist der Anspruchstyp „Offenland mittlerer Standorte“ (Grundlage: Kartierungen der FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland- und Bergmähwiesen (6510, 6520) sowie Daten zu Streuobstbeständen der Laserscan-Befliegung Baden-Württembergs (Stand 2005)). Die Abgrenzung des Biotopverbundes wurde bei dessen Entwicklung nicht parzellenscharf definiert und ist auch nicht in diesem Sinne zu verstehen. Als ein Kriterium einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Biotopverbundes durch das Vorhaben werden die ortsspezifischen Zielarten berücksichtigt, die stellvertretend auch für die mit ihnen eng verwandten Arten beurteilt werden.

Der im Biotopverbund liegende Teil des Plangebiets gehört keiner Kernzone an und ist daher planerisch nicht weiterzuentwickeln. Zielarten, die für die Gemeinde Langenbrettach definiert sind, finden im Plangebiet keine Nahrung, keine Ruheplätze (z.B. inselartige Brachflächen) und keine potentielle Fortpflanzungsstätten. Daher ist der Biotopverbund im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht relevant.



Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebiets:



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet aus nördlicher Richtung mit begrenzendem Feldweg.



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet aus westlicher Richtung mit Strommast und Oberleitung.



Abb. 5: Weg südlich des Plangebiets, der Teil eines Fahrradwegenetzes ist.



Abb. 6: Östlich an das Plangebiet grenzende Wohnbebauung mit Gärten.



Abb. 7: Östlich an das Plangebiet grenzende Wohnbebauung mit Gärten.



Abb. 8: Potenziell wertvolle Kleinstruktur in Garten östlich des Plangebiets.





Abb. 9: Streuobstwiese mit vereinzelt Bäumen westlich des Plangebiets im April.



Abb. 10: Streuobstwiese mit vereinzelt Bäumen westlich des Plangebiets Ende Mai.



Abb. 11: Höhlenreicher Apfelbaum in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets.



Abb. 12: Tiefreichende Höhle in Apfelbaum mit mehreren Öffnungen.



Abb. 13: Apfelbaum mit ehemaliger Spechthöhle mit charakteristischer Rundöffnung.



Abb. 14: Homogener Grasbewuchs der Streuobstwiese ohne Kahlstellen.





Abb. 15: Ackerbau im Wirkraum westlich des Plangebiets mit Ufergehölz der Brettach.



Abb. 16: Ackerbau im Wirkraum südlich des Plangebiets mit Ufergehölz der Brettach.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

- Agrochemische Produkte zur ackerbaulichen Nutzung (Düngemittel, Herbizide), die wirbellosen Kleintieren die Nahrungs- und damit Existenzgrundlage entziehen
- Intensive Nutzung des Plangebiets und damit einhergehendes Fehlen tierökologisch relevanter Strukturen
- Spaziergänger aus den nahe gelegenen Wohnbereichen gehen mit z. T. freilaufenden Hunden spazieren. Von den Hunden geht ein erhebliches Bedrohungspotential insbesondere für Bodenbrüter aus, die sich bei sich wiederholenden Störungen aus dem Gebiet zurückziehen.
- Unkontrollierte Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen: umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vogelarten dar, die sich dauerhaft aus gefährdeten Gebieten zurückziehen können.

#### 4. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

##### 4.1 RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen

werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen.

Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

#### 4.2 BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen ausgeschlossen. Ebenso war eine Empfindlichkeit der potentiell plangebietsnah vorkommenden Arten gegen die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen nicht erkennbar.

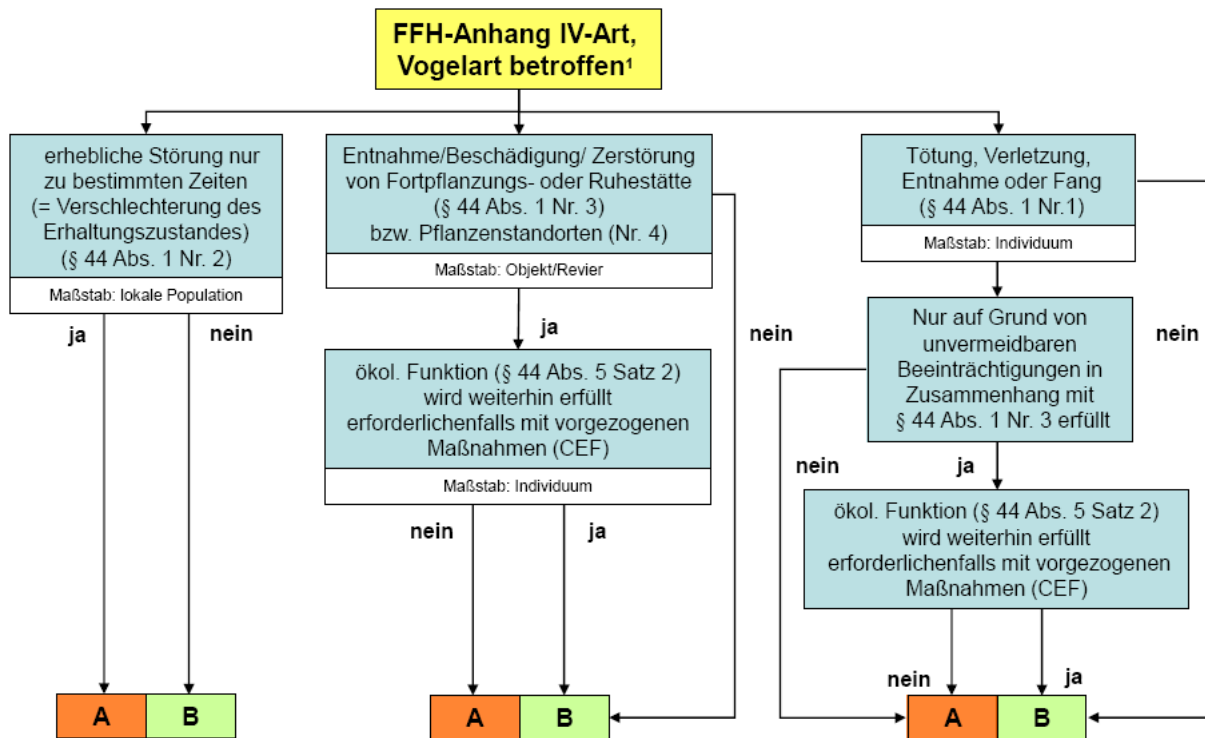
Entgegen dieser Beurteilung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heilbronn eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gefordert, in der etwaige Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht und bewertet werden sollten.

#### 4.3 KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 17. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 18).

#### 4.4 AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.



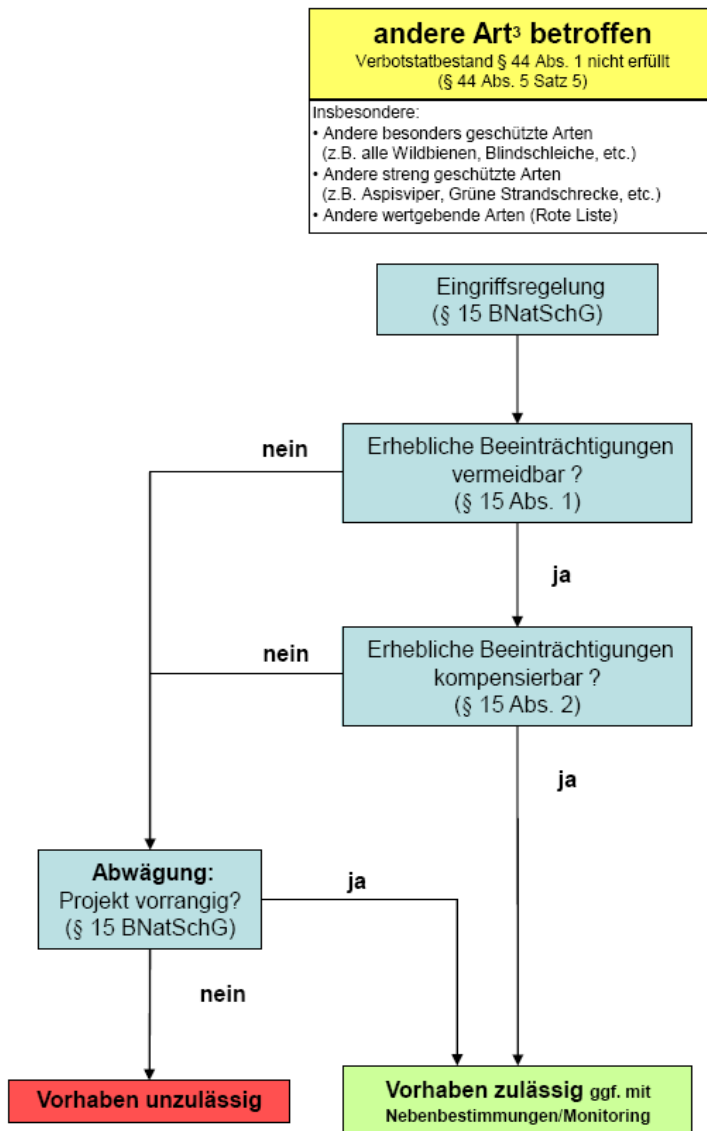
<b>A</b>	<b>B</b>
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 17: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.  
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 18: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

## 5 PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

### 5.1 VÖGEL

#### 5.1.1 Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von neun Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
28.03.2020	10 <sup>45</sup> Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	16 <sup>0</sup> C
06.04.2020	14 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	22 <sup>0</sup> C
08.04.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	windstill	21 <sup>0</sup> C
22.04.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	windstill	22 <sup>0</sup> C
02.05.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	12 <sup>0</sup> C
04.05.2020	09 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	15 <sup>0</sup> C
14.05.2020	11 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	13 <sup>0</sup> C
26.05.2020	13 <sup>00</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 <sup>0</sup> C
08.06.2020	09 <sup>45</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	18 <sup>0</sup> C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebiges An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

#### 5.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 4 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 17), die mit 6 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 19 (S. 16) dargestellt. Der Hausrotschwanz und der Haussperling sind Kulturfolger, die in allen Siedlungsbereichen präsent sind. Ebenso ist die Amsel regelmäßig in gehölzgeprägten Bioten-



pen vertreten einschließlich von Hausgärten, die mit einem gewissen Anteil von Sträuchern durchsetzt sind. Dies gilt auch für den Star (Abb. 20, 21), der in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft wurde, in Baden-Württemberg jedoch eine stabile bis zunehmende Bestandssituation zeigt. Er war in den höhlenreichen Obstbäumen westlich des Plangebiet mit zwei Paaren vertreten.

Knapp außerhalb des Wirkraums des Untersuchungsgebiets lag ein Brutvorkommen der in den Roten Listen Deutschlands und Baden-Württembergs als gefährdet eingestuften Feldlerche. Dieses Vorkommen lag nur ca. 70 m vom westlich gelegenen Bauernhof entfernt, von dem jedoch wenige Störungen ausgehen. Günstig war die Tatsache, dass der Feldweg (Flst.-Nr. 3903), der die westliche Grenze des Plangebiets bildet und der sehr häufig von Spaziergänger genutzt wird, gegenüber dem Feldlerchenbrutplatz tiefer verläuft und dadurch keine visuelle Störquelle bot. Zu beachten ist bei der Feldlerche die Tatsache, dass innerhalb eines Jahres die Plätze einer Erstbrut und einer Zweitbrut oft mehrere hundert Meter voneinander abweichen. Bei der Wahl eines Brutplatzes ist die Feldlerche flexibel und keinesfalls streng an eine bestimmte kleinräumige Struktur eines kleinen Gebiets gebunden, sondern bewegt sich in einem großräumigeren Gebiet.

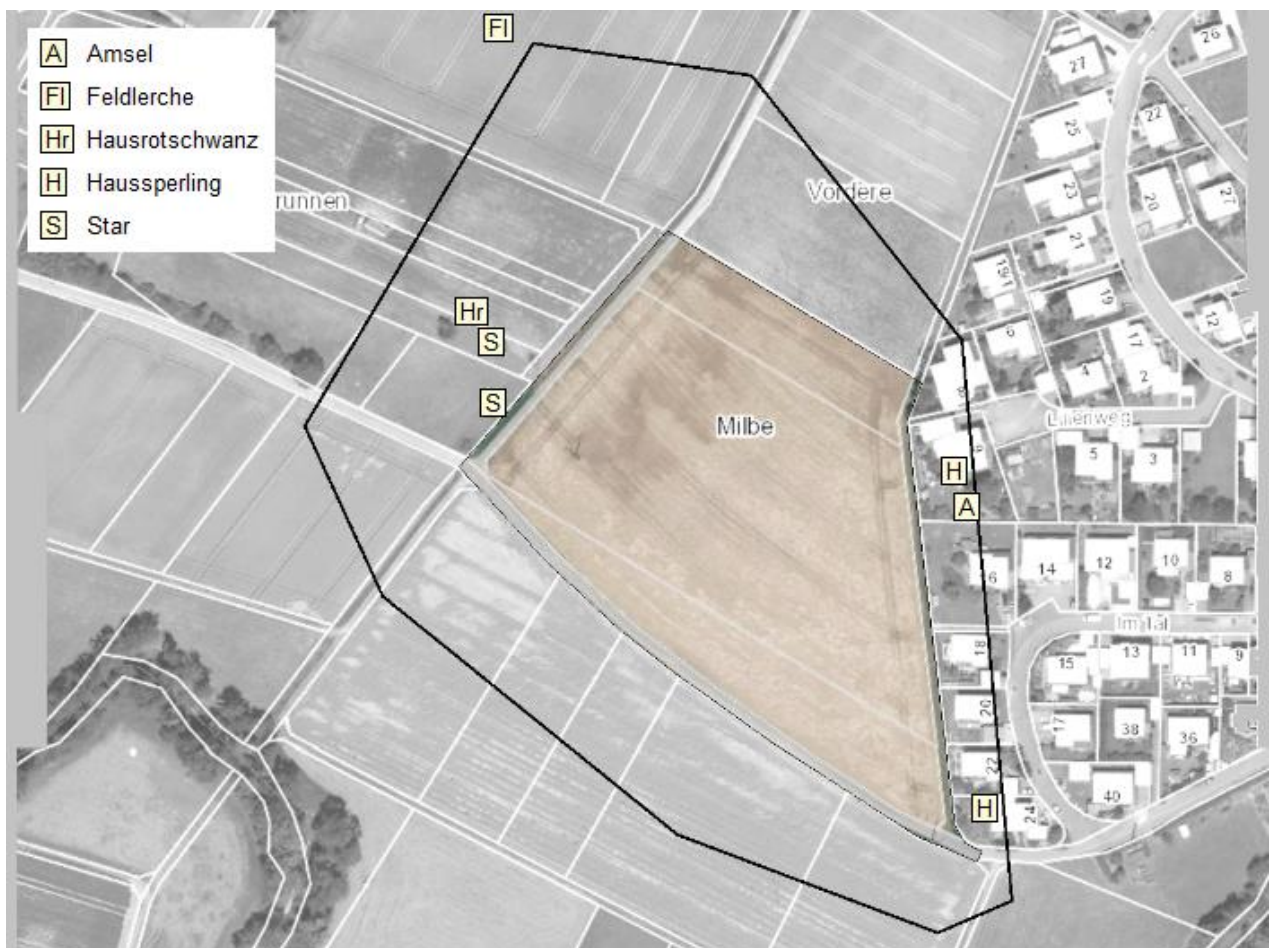


Abb. 19: Lage der Brutvierzentren im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt)

Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	A	1	-	-	§
11210	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Hr	1	-	-	§
15910	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	H	2	V	V	§
15820	Star ( <i>Sturnus major</i> )	S	2	-	3	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste  
BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 12 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2, Abb. 22, 23).

Tabelle 2 Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähne ( <i>Corvus corone</i> )	Ak	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Bm	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Ba	+	-	-	-	§
15490	Elster ( <i>Pica pica</i> )	E	+	-	-	-	§
18570	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	G	+	-	V	V	§
14640	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	K	+	-	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Mg	+	-	-	-	§
10010	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	M	-	+	3	V	§
02870	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Mb	+	+	-	-	§§
06700	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Rt	+	+	-	-	§
02390	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	Rm	+	+	-	-	§
03040	Turmfalke ( <i>Falco tinnuculus</i> )	Tf	-	+	-	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste  
BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt



Abb. 20: Star auf einer Singwarte in der Streuobstwiese (Flst.-Nr. 3988) westlich des Plangebiets.



Abb. 21: Starenpaar auf dem Apfelbaum mit seinem Brutplatz in der Streuobstwiese (Flst.-Nr. 3988).



Abb. 22: Mäusebussard auf Ansitz zur Jagd in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets.



Abb. 23: Turmfalke auf Ansitz zur Jagd in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets.

### 5.1.3. Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

<b>Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelart:</b> Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<b>1 Grundinformationen</b>  <b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>  Der Star ist in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Während für Gesamtdeutschland in einer Bestandsentwicklung eine rückläufige Tendenzen zu verzeichnen ist, sind die Vorkommen in Baden-Württemberg stabil bis zunehmend.  <b>Lokale Populationen:</b>  Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich teilweise großflächige Streuobstwiesen, das Ufergehölz der Brettach und ein teilwiese mit alten, höhlenaufweisenden Bäumen durchgrüner Siedlungsbereich. Somit ist für diese höhlenbrütende Vogelart ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u>
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  Beide Nistplätze der Art befinden sich außerhalb des Plangebiets und werden daher durch das Vorhaben nicht verändert. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.  <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich  <b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich  <b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen des relativ störungstoleranten Stars (häufige Kontakte zu Spaziergängern auf dem Feldweg Flst.-Nr. 3903 werden toleriert) führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Art, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen (siedlungstypische Wirkungen), die eine erhebliche Störung dieser Art darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.  <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich  <b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich  <b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>  Da die beiden Nistplätze dieser höhlenbrütenden Art außerhalb des Plangebiets liegen und daher er-

<p><b>Betroffenheit nichtgefährdeter höhlenbrütender Vogelart:</b>          Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>
<p><b>Europäische Vogelart</b> nach VRL</p>
<p>halten bleiben, sind Tötungen fluchtunfähiger Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) auszuschließen.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Tötungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>

<p><b>Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelart (Nester im Geäst oder an Stämmen):</b>          Amsel (<i>Turdus merula</i>)</p>
<p><b>Europäische Vogelart</b> nach VRL</p>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Die Amsel ist in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. In ihrer landesweiten Bestandsentwicklung ist keine rückläufige Tendenz zu verzeichnen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich teilweise großflächige Streuobstwiesen, das Ufergehölz der Brettach und ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für diese astbrütende Vogelart ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.          Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u></p>
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da die Art ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im plangebietsangrenzenden Siedlungsbereich werden nicht zur Abwanderung brutwilliger Individuen der relativ störungstoleranten Amsel führen, da im Hausgarten die ortstypischen Einflüsse toleriert werden. Eine erhebliche Störung dieser Art, die den</p>



**Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelart (Nester im Geäst oder an Stämmen):**  
Amsel (*Turdus merula*)

**Europäische Vogelart** nach VRL

Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Zusätzliche nutzungsbedingte Beeinträchtigungen (siedlungstypische Wirkungen), die eine erhebliche Störung dieser Art darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schadigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da der Nistplatz der Amsel außerhalb des Plangebiets liegt und daher erhalten bleiben, sind Tötungen fluchtunfähiger Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) auszuschließen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

**Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:**

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

**Gilde europäischer Vogelarten** nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Haussperling: Rote-Liste Status:** Deutschland: V Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

**Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Beide Arten sind in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfinden.

Beim Haussperling betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs die Bestandsabnahme zwischen 20 und 50%. Ursächlich sind der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen, die Einengung der Nahrungsgrundlage durch Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen und Rückgang der Insektennahrung für die Aufzucht der Jungvögel (z. B. durch fortschreitende Asphaltierung vieler Wege und Freiflächen in Ortschaften), Aufgabe von Viehhaltung im ländlichen Raum; zunehmende Intensivierung und Automatisierung des Getreideanbaus von der Saat über die Ernte bis zur Lagerung sowie starker Einsatz von Bioziden. Derzeit leben zwischen 500000 und 600000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten, wird aber dennoch in der Vorwarnliste geführt.

**Betroffenheit von ungefährdeter Vogelarten mit Nistplatz in und an Gebäuden:**

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

**Gilde europäischer Vogelarten** nach VRL

**Lokale Populationen:**

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich etliche Gebäude mit unterschiedlichen Strukturen (Mauernischen, Lücken zwischen Dach und Mauerwerk, frei zugängliche Dachbalken in sicherer Lage etc.), die diesen Arten vielfältige Nistgelegenheiten bieten. Revierbestandszahlen existieren nicht, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Brutplätze befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Daher werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Arten relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend ist. Durch die vorhabenbedingten Arbeiten werden die Arten nicht erheblich gestört.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Brutplätze befinden sich an Örtlichkeiten, die nicht vom Vorhaben betroffen sein werden. Tötungen von Individuen sind daher ausgeschlossen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt



## 5.2. FLEDERMÄUSE

### 5.2.1 Erfassungsmethodik

Da seitens der Unteren Naturschutzbehörde in Betracht gezogen wurde, dass die Höhlen der Bäume in der Streuobstwiese westlich des Plangebiets von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, wurde dieser Sachverhalt durch eine nächtliche Messung der Rufe geklärt. Hierzu wurden in der Nacht vom 27.05./28.05.2020 die Ortungsrufe fliegender Fledermäuse mit einem „batcorder 2.0“ der Firma ecoObs aus Nürnberg digital aufgezeichnet und am folgenden Tag mit den zugehörigen Frequenzanalyseprogrammen zwecks der Artbestimmung analysiert. Das an einer Stange fixierte Gerät wurde in einer Höhe von 1 m über dem Boden mit senkrecht gegen den Himmel gerichteten Mikrofonen in der Nähe eines Obstbaums platziert (Abb. 24).

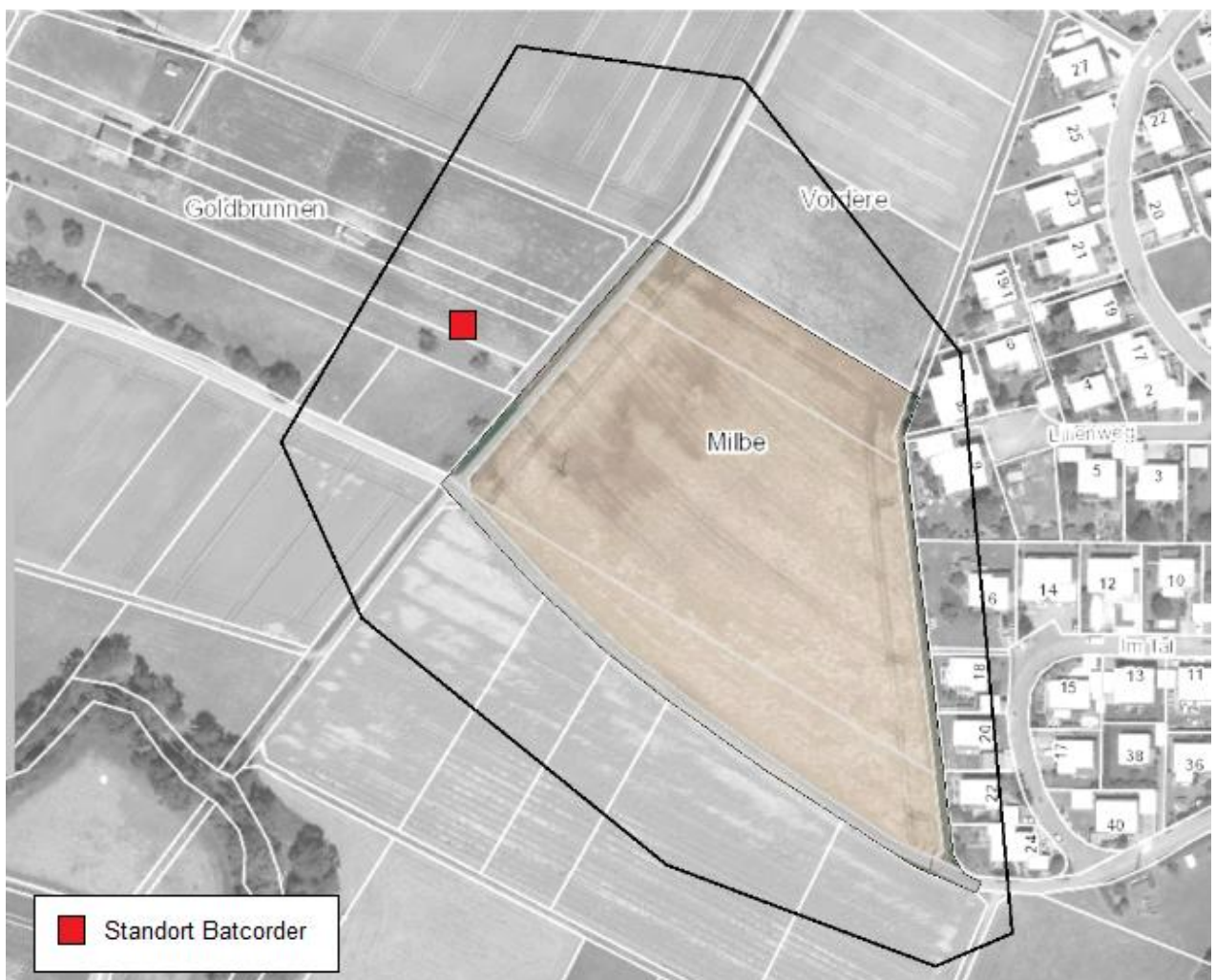


Abb. 24: Position des Batcorders zur Aufzeichnung der Fledermausrufe

Die Temperatur war günstig, es erfolgten keine Niederschläge und die Windstärke war so gering, um Aktivitäten fliegender Insekten zu ermöglichen:

Termin	Beginn der Erfassung	Temperatur Beginn (°C)	Ende der Erfassung	Temperatur Ende (°C)	Himmel	leichter Wind
27.05.2020	22 <sup>00</sup> Uhr	18	07 <sup>00</sup> Uhr	12	wolkenlos sonnig	-

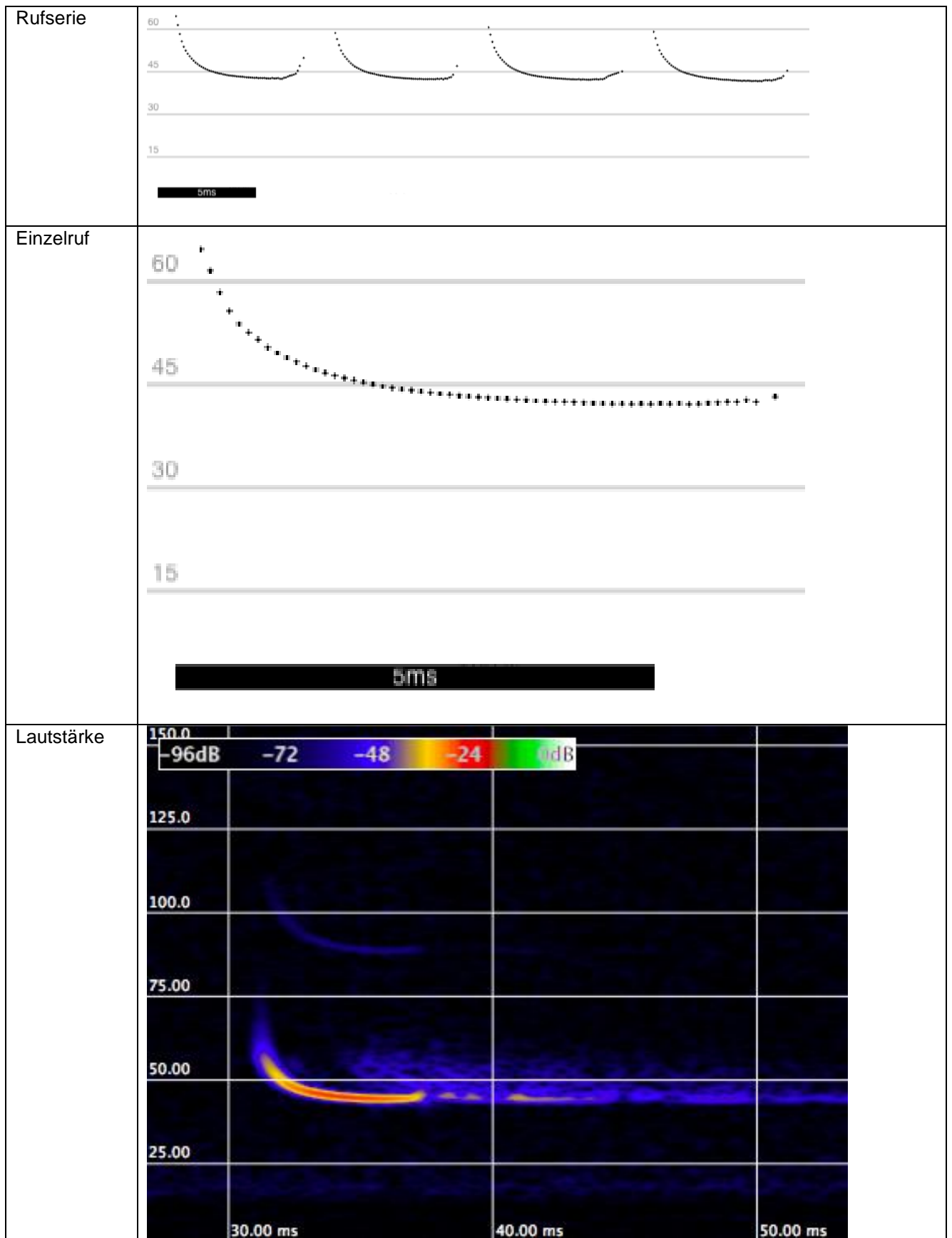
### 5.2.2 Nachgewiesene Arten

Durch den batcorder wurde nur die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen.

Tabelle 3: Fledermausarten im Untersuchungsgebiet						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH-RL	ZAK	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV	-	
<u>Rote Listen (RL)</u> D Gefährdungsstatus in Deutschland (Boye et al. 1984) BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003) 3 gefährdet						

### Artensteckbrief zur Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Lebensraum	Wälder, Parks, Siedlungsbereiche, sehr heterogen
Quartiere	Wochenstuben: Wochenstuben nur in und an Gebäuden (SIMON et al. 2003) Sommerquartiere: v. a. in und an Gebäuden, sporadisch Vogelnistkästen und Fledermauskästen. Winterquartiere: bevorzugt werden Gebäude, doch auch in Höhlen und Kellern
Jagdrevier	Jagdreviernutzung gemäß Detektoruntersuchungen: 60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen. Jagdflüge in mittlerer Höhe in 5 – 20 m (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Entfernung zwischen Wochenstube und Jagdrevier durchschnittlich 1,5 km, wobei ein Jagdrevier ca. 90 ha umfasst (DAVIDSON-WATTS & JONES 2006).
Zugverhalten	Sehr standorttreu, die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier betragen nur 10 – 20 km (HUTTERER et. Al. 2005).



### 5.2.3 Konfliktermittlung

Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) <span style="float: right;">Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</span>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status:</b> Deutschland: - Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Begründung: Diese Spaltenquartierart ist ein typischer Kulturfolger, die in allen Ortschaften regelmäßig vorkommt. Die Art ist hinsichtlich ihrer Jagdreviere sehr vielseitig (60% der Nachweise über Gewässer, 21% in Siedlungen, 15% in Wäldern/Gehölzen), mit ca. 90 ha sind ihre Jagdreviere gegenüber anderen Arten (z.B. dem Großen Abendsegler) klein. Die allgemeine Anspruchslosigkeit dieser Art ermöglicht ihre lückenlose Verbreitung.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Art wurde am Standort des Batcorders mit mehreren Rufserien nachgewiesen. Offensichtlich fliegen ein oder mehrere Individuen aus den nachgelegenen Siedlungsbereichen regelmäßig zur Jagd in die Streuobstwiese. Da in der weiteren Umgebung günstige Quartiergebäude und vielseitige Nahrungsangebote am Ufergehölz der Brettach, Streuobstwiesen südlich der Brettach und in Gärten mit Gehölzen vorhanden sind, ist hier von einem flächendeckenden Vorkommen auszugehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>günstig</u></p>
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da im Plangebiet keine potentiellen Quartiere für die siedlungsaffine , streng an Gebäude gebundene Zwergfledermaus vorhanden sind (Wochenstuben befinden sich ausnahmslos in Gebäuden), ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen erfolgen während des Tages und damit außerhalb des zeitlichen Aktivitätsfensters der Zwergfledermaus. Aufgrund dieser Tatsache ist eine erhebliche Störung der Art, die den Erhaltungszustand der im Umfeld des Untersuchungsgebiets verbreiteten Population verschlechtert, auszuschließen. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Da sich im Plangebiet keine potentiellen Quartiere der gebäudebesiedelnden Zwergfledermaus befinden,</p>

Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
den, sind vorhabenbedingte Zerstörungen von Wochenquartieren und damit eventuell einhergehende Tierverluste ausgeschlossen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
<b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich	
<b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich	
<b>Tötungsverbot:</b> nicht erfüllt	

### 5.3 REPTILIEN

#### 5.3.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung sieben Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien, ideal waren die Temperaturspanne, innerhalb derer sich Reptilien immer aufwärmen (bei höheren Temperaturen geschieht dies nicht mehr):

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
22.04.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	windstill	22 <sup>0</sup> C
26.05.2020	13 <sup>00</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 <sup>0</sup> C
08.06.2020	09 <sup>45</sup> Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	18 <sup>0</sup> C
20.06.2020	10 <sup>30</sup> Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	19 <sup>0</sup> C
05.07.2020	09 <sup>00</sup> Uhr	wolkenlos	nein	leichter Wind	20 <sup>0</sup> C
20.07.2020	09 <sup>45</sup> Uhr	wolkenlos	nein	windstill	24 <sup>0</sup> C
15.08.2020	10 <sup>00</sup> Uhr	wolkenlos	nein	windstill	27 <sup>0</sup> C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

### 5.3.2 Nachweise

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer Eidechsenart angetroffen. Offenbar ist das Plangebiet nicht von Eidechsenarten besiedelt. Insgesamt ist die Vegetation der starkwüchsigen Gräser doch zu dicht und zu insektenarm, um ein Vorkommen insbesondere der Zauneidechse zu ermöglichen.

### 5.3.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich geschützten Reptilienarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

## 6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren „Hintere Milbe“ der Gemeinde Langenbrettach im Teilort Brettach wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie europarechtlich geschützte Reptilien, Schmetterlingen und Holzkäfern untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

#### Vögel:

Bei neun Geländebegehungen wurden im Untersuchungsgebiet vier Vogelarten nachgewiesen, die mit sechs Brutpaaren vertreten waren. Alle Brutplätze lagen außerhalb des Plangebiets und werden in ihrer Funktion nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

#### Fledermäuse:

Unter Einsatz eines batcorders wurden an einem Nachttermin die Rufe der fliegenden Fledermäuse aufgezeichnet und ausgewertet. Bei der nachgewiesenen Zwergfledermaus handelt es sich um eine gebäudebesiedelnde Art, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

#### Europarechtlich geschützte Reptilien:

Bei sieben Geländegängen wurden keine Vertreter dieser Artengruppen vorgefunden, die Artengruppe ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



## 7. LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Boye, P., Hutterer, R., Banke, R. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) (Bearbeitungsstand: 1997). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 33-39; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55.

Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Stuttgart (Franckh-Kosmos): 399 S.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddelling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129

Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Schober, W. & Grimmberger, E. (1988): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos): 222 S.

Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

Ssismank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.